

TESTREGLEMENT ARTISTIC SWIMMING (TR-AS)

REGLEMENT 6.6

ÄNDERUNGEN UND GÜLTIGKEITEN

21. April 2016	Aktuell gültige Reglements-Ausgabe
16. Oktober 2017	Aktualisierung der Fassung vom 21. April 2016
30. Oktober 2017	Publikation auf der Homepage des SSCHV (Swiss Aquatics), nach redaktioneller Überarbeitung und Anpassung an die geltende Praxis.
5. Mai 2020	Anpassungen gemäss den angenommenen Anträgen der Sportversammlung Artistic Swimming 25.04.2020.
30. April 2021	Anpassungen gemäss den angenommenen Anträgen der Sportversammlung Artistic Swimming 24.04.2021.
01. Dezember 2022	Anpassungen gemäss Änderungen World Aquatics-Rules 2022-2025 sowie Überarbeitung des Testsystems vom 23.11.2022
22. April 2023	Anpassungen gemäss den angenommenen Anträgen der Sportversammlung Artistic Swimming 22.04.2023
20. April 2024	Anpassungen gemäss den angenommenen Anträgen der Sportversammlung Artistic Swimming 20.04.2024
01. September 2026	Anpassungen gemäss den angenommenen Anträgen der Sportversammlung Artistic Swimming 25.04.2026

GÜLTIGKEIT

Diese Reglementsangabe beinhaltet alle Änderungen, die an der Sportversammlung von «Swiss Aquatics Artistic Swimming» vom 25. April 2026 beschlossen wurden.

SWISS AQUATICS

Die Sportdirektorin «Artistic Swimming»:
 Vanessa-Nadège Ducoloné

SUPPLIERS



NOSERGROUP

PARTNERS



SWISSLOS



TERMINOLOGIE

Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich ausschliesslich auf die Sportart Artistic Swimming, und nicht auf andere Sportarten von Swiss Aquatics.

Bei Eigennamen von Wettkämpfen, Wettkampfteilen und Figuren wird in der Regel die englische Bezeichnung in kursiver Schrift verwendet.

Bei Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version massgebend.

Bei Unstimmigkeiten zwischen Übersetzungen der *World Aquatics-Rules* in diesem Reglement und dem im *World Aquatics-Handbuch* publizierten Text ist der Text im *World Aquatics-Handbuch* massgebend.

INHALT

1.	ZWECK UND ARTEN DER TESTS	4
1.1	ZWECK	4
1.2	TESTARTEN	4
1.3	ANFORDERUNGEN	4
1.4	AUSZEICHNUNGEN	4
2.	TEST 1	5
2.1	TEILNAHMEBEDINGUNGEN	5
2.2	AUSTRAGUNGSBESTIMMUNGEN	5
2.3	AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	5
3.	TESTS 2 – 5 & TEST MASTER	6
3.1	TEILNAHMEBEDINGUNGEN	6
3.2	AUSTRAGUNGSBESTIMMUNGEN	7
3.3	MELDUNGEN	7
3.4	PFLICHT ZUM STELLEN VON WERTUNGSRICHTERINNEN UND WERTUNGSRICHTERN	8
3.5	NICHTANTRETEN ZUM TESTTAG	8
3.6	TESTDATEI	9
3.7	GÜLTIGKEITSDAUER	9
4.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
4.1	TESTÄQUIVALENZ	10
4.2	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN AUF DAS NEUE SYSTEM	10

1. ZWECK UND ARTEN DER TESTS

1.1 ZWECK

Swiss Aquatics bezweckt mit der Herausgabe eines Ausbildungskonzeptes und den zugehörigen Tests:

- die Grundausbildung und die Breitenentwicklung der Sportart «Artistic Swimming» zu systematisieren und zu fördern,
- eine Leistungseinstufung zu ermöglichen,
- die eigene persönliche Fähigkeit nach vorgeschriebenen Anforderungen zu prüfen.

1.2 TESTARTEN

Das Testkonzept umfasst sechs (6) Tests, wobei beim Test 1 die geringsten und beim Test 5 die höchsten Anforderungen gestellt werden. Für die Masters Kategorie existiert der Test Master.

Swiss Aquatics besitzt sämtliche Autoren - und Urheberrechte an den Testbestimmungen.

1.3 ANFORDERUNGEN

Die Anforderungen der Tests werden von der Sportdirektion festgelegt. Sie sind so gestellt, dass geprüft werden kann, ob die Kandidatin oder der Kandidat die entsprechende Ausbildungsstufe beherrscht.

Die detaillierte Beschreibung der Anforderungen an die einzelnen Tests, einschliesslich Illustrationen, Videos, Routine Sets und Musikbeispielen, und die Anforderungen an die Abgabe der Auszeichnungen (Bronze, Silber, Gold) sind auf der Homepage von Swiss Aquatics unter «Artistic Swimming» → Tests veröffentlicht.

1.4 AUSZEICHNUNGEN

Auf Anfrage gibt Swiss Aquatics jeder Schwimmerin und jedem Schwimmer, die oder der den Test 2 bestanden hat, auf eigene Kosten einen Sportpass ab.

Nach dem Bestehen einer Prüfung erhält die Schwimmerin oder der Schwimmer auf Anfrage einen Kleber in Form einer Medaille zum Einkleben in den Sportpass, je nach erreichter Punktzahl in den Farben Bronze, Silber oder Gold.

Für Schwimmerinnen und Schwimmer, welche den Test 1 bestehen, kann der Veranstalter Sportpässe sowie Kleber auf eigene Kosten bei Swiss Aquatics bestellen und verteilen.

Swiss Aquatics besitzt sämtliche Autoren- und Urheberrechte am Sportpass und an den Klebern.

2. TEST 1

2.1 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Der Test 1 kann von jeder Schwimmerin und jedem Schwimmer ohne Vorbedingungen absolviert werden.
Eine Lizenz der Sportart «Artistic Swimming» ist nicht notwendig.

2.2 AUSTRAGUNGSBESTIMMUNGEN

Prüfungen für den Test 1 können von allen dem Schwimmsport verbundenen Organisationen durchgeführt werden.

Abnahmeberechtigt sind Personen, welche die Ausführungsbestimmungen verstanden haben, wie Richterinnen und Richter der Sportart «Artistic Swimming», Trainerinnen und Trainer, J+S-Leiterinnen und J+S-Leiter Schwimmsport und Sportlehrerinnen und Sportlehrer.

2.3 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Für die Prüfungen des Test 1 gelten nur diejenigen Bestimmungen von Swiss Aquatics, welche unter den Vorschriften für die einzelnen Prüfungen genannt sind.

3. TESTS 2 – 5 & TEST MASTER

3.1 TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Für den Erwerb der Tests 2 – 5 sowie Test Master müssen Schwimmerinnen und Schwimmer im Besitz einer gültigen Jahreslizenz der Sportart «Artistic Swimming» sein. Für Test 2 ist eine Einsteigerlizenz ausreichend (altersunabhängig). Für den Erwerb der Tests 3 – 5 ist zudem der Test der nächsttieferen Stufe erforderlich.

Der Test Masters gilt für jede Schwimmerin und jeden Schwimmer, die oder der die Masters-Kriterien von Artistic Swimming (oder Swiss Aquatics) erfüllt (20 Jahre und älter). Wenn eine Schwimmerin oder ein Schwimmer mit einem Test Masters weitere Tests absolvieren möchte, kann sie oder er die Tests 4 und höher absolvieren.

Die Schwimmerinnen und Schwimmer absolvieren den Test basierend auf ihrer Kategorie (gemäss den in den World Aquatics-Rules angegebenen Kategorien), daher basierend auf ihrem Alter und nicht basierend auf dem Wettkampf, für den sie gemeldet sind, gemäss der folgenden Tabelle:

Kategorie	Alter	Erforderter Test, um an allen in Regel 6.2 vorgesehenen Wettkämpfen teilzunehmen
Jugend 4	10 Jahre und jünger	Test 2
Jugend 3	11 und 12 Jahre	Test 3
Jugend 2	13, 14 und 15 Jahre	Test 4
Jugend 1	16, 17, 18 und 19 Jahre	Test 5
Elite	19 Jahre und älter	Test 5
Master	20 Jahre und älter	Test 3 / Masters

Ältere, männliche oder ausländische Athleten, die zum ersten Mal mit der sportlichen Aktivität des Artistic Swimming beginnen, können bei der Sportdirektion einen Antrag stellen, um den Test für ihre Kategorie zu absolvieren. Dieser Antrag wird geprüft und mit der Direktion besprochen, die dann über die Sportdirektorin oder den Sportdirektor eine Entscheidung trifft. Der Antrag muss mindestens einen Monat vor dem Testwettkampf unter Verwendung des Formulars 6.6.1 eingehen.

Nach Annahme des Antrags durch das Sportsekretariat ist die Schwimmerin oder der Schwimmer verpflichtet, den festgelegten Test zu bestehen. Es kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

Athletinnen und Athleten, die bereits (vor 2021) einen höheren Test als den in ihrer Kategorie geforderten bestanden haben, können weiterhin an den für ihre Altersklasse vorgesehenen Wettkämpfen teilnehmen.

3.2 AUSTRAGUNGSBESTIMMUNGEN

Tests werden an Testtagen erworben.

Die Daten der Testtage sind möglichst frühzeitig festzulegen und im Terminkalender von Artistic Swimming auf der Homepage von Swiss Aquatics zu veröffentlichen. Zusätzliche Testtage müssen spätestens 2 Monate vor der Austragung dem Sportsekretariat gemeldet werden.

Für die Organisation der Testtage ist der Veranstalter zuständig und verantwortlich.

Die Testprüfungen stehen unter der Leitung einer Schiedsrichterin oder eines Schiedsrichters. Die jeweilige Region, in welcher die Testprüfungen stattfinden, sucht und bestimmt die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter.

Für die Durchführung der Tests gelten die betroffenen Reglemente von Swiss Aquatics und World Aquatics, ausser wenn die Beschreibung der Prüfungsbestimmungen dies als Ausnahme deklariert.

Für die Notengebung der Elemente, Figuren und Routines sind 3 Wertungsrichterinnen oder Wertungsrichter einzusetzen, die mindestens wie folgt qualifiziert sind:

Test	Richterin oder Richter F4/R4	Richterin oder Richter F4/R3	Richterin oder Richter F3/R2	Richterin oder Richter F2/R1	Richterin oder Richter F1
2			1		2
3 + 4 + Master		1		2	
5		1	2		

Flexibilität und Schwimmen können durch Wettkampfrichterinnen und Wettkampfrichter F1 / R1 geprüft werden oder von Secretaries die entsprechend ausgebildet sind, um auch die Schwimmtechnik (insbesondere für Test 2) zu beurteilen und die Spagat richtig zu messen.

3.3 MELDUNGEN

Alle Meldungen zur Teilnahme an einem Testtag sind vom Mitgliedverein elektronisch mit dem Formular 6.2.1 an das Sportsekretariat zu senden. Gleichzeitig sind die zu stellenden Richterinnen und Richter gemäss Art. 3.4 zu nennen.

Eine Schwimmerin oder ein Schwimmer darf pro Testtag nur für einen Test gemeldet sein.

Eine Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden, auch wenn sie bereits bestanden wurde.

Das Sportsekretariat überprüft, ob die Teilnahmebedingungen nach Art. 3.1 erfüllt sind.

3.4 PFLICHT ZUM STELLEN VON WERTUNGSRICHTERINNEN UND WERTUNGSRICHTERN

Die teilnehmenden Mitgliedvereine (inkl. der organisierende Verein) müssen qualifizierte Richterinnen und Richter gemäss Regl. 6.5 Art. 1.2 wie folgt zur Verfügung stellen:

1 - 6 Schwimmerinnen und Schwimmer	1 Wertungsrichterin/Wertungsrichter + 1 Secretary
7 - 14 Schwimmerinnen und Schwimmer	2 Wertungsrichterinnen/Wertungsrichter + 1 Secretary
15 - 24 Schwimmerinnen und Schwimmer	3 Wertungsrichterinnen/Wertungsrichter + 1 Secretary
25 - 32 Schwimmerinnen und Schwimmer	4 Wertungsrichterinnen/Wertungsrichter + 2 Secretaries
mehr als 33 Schwimmerinnen und Schwimmer	5 Wertungsrichterinnen/Wertungsrichter + 2 Secretaries

Die Qualifikation der zu stellenden Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter ist abhängig von den Tests, für die der Verein Schwimmerinnen und Schwimmer gemeldet hat. Sind mehr Schwimmerinnen und Schwimmer für höhere Tests als Test 2 gemeldet, müssen durch den meldenden Verein entsprechend deren Anzahl höher qualifizierte Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter gemäss nachstehender Tabelle zur Verfügung gestellt werden:

Test 2	Wertungsrichterinnen/Wertungsrichter F3/R2, F2/R1 oder F1
Tests 3 und 4 + Master	Wertungsrichterinnen/Wertungsrichter F4/R3, F3/R2 oder F2/R1
Test 5	Wertungsrichterinnen/Wertungsrichter F4/R4, F4/R3 oder F3/R2

Sollte vom meldenden Verein bei der Meldung die vorgeschriebene Anzahl Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter oder Secretaries nicht erreicht sein, muss er sich mit seinem nächsten Nachwuchsförder-Stützpunkt in Verbindung setzen und versuchen, Lösungen zu finden.

Die gemeldeten Wertungsrichterinnen und Wertungsrichter müssen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Sind die oben genannten Bedingungen am Testtag bei einem Verein nicht mehr erfüllt, entscheidet die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter, ob dieser Verein Schwimmerinnen und Schwimmer zurückziehen muss, bis die Bedingungen erfüllt sind. Das entsprechende Startgeld wird nicht zurückerstattet.

3.5 NICHTANTRETEN ZUM TESTTAG

Bei Nichterscheinen einer Schwimmerin oder eines Schwimmers am Testtag schuldet der Verein den Organisatoren das Meldegeld sowie dem Verband die Lizenzkosten, sofern diese nicht bereits bezahlt worden sind.

Ausgewiesene zusätzliche Unkosten (gegen Quittung), die dem Veranstalter durch die Abmeldung entstanden sind, können dem Verein verrechnet werden.

3.6 TESTDATEI

Das Sportsekretariat führt eine aktuelle elektronische Testdatei mit den Schwimmerinnen und Schwimmer, die an Testtagen teilgenommen haben.

Meldungen treffen beim Sekretariat ein. Das Sekretariat erstellt die Liste der am Testtag teilnehmenden Schwimmerinnen und Schwimmer und sendet diese an die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter.

Das Sportsekretariat aktualisiert nach erfolgter Kontrolle die Testdatei.

Es stellt diese ausschliesslich berechtigten Personen zur Verfügung, unter der Bedingung, dass der Schutz der Personendaten sichergestellt ist.

3.7 GÜLTIGKEITSDAUER

Jedes Brevet ist unbeschränkt gültig.

Wird der Test als Zulassung zu einer Wettkampfveranstaltung benötigt, gelten die Beschränkungen des entsprechenden Reglements.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

4.1 TESTÄQUIVALENZ

Wenn eine Schwimmerin oder ein Schwimmer, z.B. aus dem Ausland, in der Schweiz für einen Mitgliedsverein von Swiss Aquatics an Wettkämpfen teilnehmen möchte, ist sie oder er verpflichtet, einen Test (der entsprechenden Kategorie des Niveaus, in dem sie oder er schwimmen wird) zu absolvieren, damit ihr oder sein Niveau bestätigt werden kann.

Ältere, männliche oder ausländische Athleten, die zum ersten Mal mit der sportlichen Aktivität des Artistic Swimming beginnen, können bei der Sportdirektion einen Antrag stellen, um den Test für ihre Kategorie zu absolvieren. Dieser Antrag wird geprüft und mit der Direktion besprochen, die dann über die Sportdirektorin oder den Sportdirektor eine Entscheidung trifft.

Um den erforderlichen Test zu bestimmen, muss ein Antrag an das Sportsekretariat gestellt werden, dem folgende Dokumente beigefügt werden müssen:

- Offizielles Formular für den Antrag auf einen gleichwertigen Test "Swiss Artistic Swimming" 6.6.1 (d),
- Ergebnisse der Teilnahme an einem gleichwertigen Wettkampf in ihrem Land,
- Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises, der Verband behält sich das Recht vor, zusätzliche Informationen (Video/Name des vorherigen Vereins/andere) anzufordern, bevor er die Teilnahme am Test freigibt. Nach Annahme des Antrags durch das Sportsekretariat ist die Schwimmerin oder der Schwimmer verpflichtet, den festgelegten Test zu bestehen. Es kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

Eine ausländische Schwimmerin oder ein ausländischer Schwimmer, die oder der in einer Masters-Kategorie startet, muss den Test Masters absolvieren. Es ist nicht notwendig, die oben genannten Dokumente auszufüllen, um ihr oder sein Niveau zu bestätigen.

4.2 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN AUF DAS NEUE SYSTEM

Alle Schwimmerinnen und Schwimmer erhalten am 1. Januar 2023 einen neuen Teststatus gemäss folgender Tabelle:

altes Testniveau bis 31. Dezember 2022	neues Testniveau ab 1. Januar 2023
1a + 1b	1
2	2
3 / MASTER	3 / MASTER
4	4
5	5
6	5

Alle Schwimmerinnen und Schwimmer erhielten ab 1. Januar 2014 bis 31.12.2022 einen neuen Teststatus gemäss folgender Tabelle:

altes Testniveau bis 31. Dezember 2013	neues Testniveau ab 1. Januar 2014
5 oder 6	2
7 oder 8	3
9 oder 10	4
11	5
12	6
